

# Satzung

( Neu )

**Copie**

## § 1 Rechtsperson

- (1) Name Forstbetriebsgemeinschaft „Lahr-Seelbach“  
77960 Seelbach  
- wirtschaftlicher Verein -  
(§ 22 BGB)
- (2) Sitz: 77960 Seelbach
- (3) Die Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss nach § 16 Bundeswaldgesetz. Sie wird nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die höhere Forstbehörde ein rechtsfähiger Verein.
- (4) Änderungen dieser Satzung werden erst wirksam, sobald sie bei der höheren Forstbehörde angemeldet, von dieser anerkannt und gegebenenfalls in das Register der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eingetragen worden sind.

## § 2 Zweck

Zweck der FBG ist die Verbesserung der Bewirtschaftung und Pflege der angeschlossenen Waldungen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke.

## § 3 Aufgabe

- (1) Verkauf aller zum gemeinschaftlichen Verkauf bestimmten Stamm-, Industrie-, Brennholzer und Hackschnitzel sowie Beratung der Mitglieder bei der Holzverwertung und Preisgestaltung.
- (2) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die Waldbewirtschaftung und Waldpflege, Waldschutz- und Kulturmaßnahmen sowie für Holzaufarbeitung, Holzbringung und Holzverkauf.
- (3) Bau und Unterhaltung von Waldwegen.
- (4) Andere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) übernommen werden.

## § 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

### (1) Allgemeine Grundsätze

1. Die Haftung der FBG ist beschränkt auf das Vereinsvermögen. Im Konkursfall werden keine Nachschüsse erhoben.
2. Das Vereinsgebiet der FBG entspricht den politischen Gemeinden Lahr und Seelbach.
3. Die FBG wirtschaftet bei Lieferungen und Leistungen im Mitgliedergeschäft grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Ein dennoch erwirtschafteter Jahresgewinn wird, sofern der Gewinn nicht einer Rücklage zugeführt werden soll, den Betriebsguthaben der Mitglieder gutgeschrieben im Verhältnis der am Bilanzstichtag festgestellten Höhe der von ihnen übernommenen Betriebsanteile. Verluste werden im gleichen Maßstab dem Betriebsguthaben der Mitglieder belastet. Gutgeschriebene Gewinne können von den Mitgliedern abgerufen werden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die MV.

Die FBG kann auf Beschluss der MV im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben zwecks Auslastung vorhandener Kapazitäten Nichtmitgliedergeschäfte durchführen, soweit dadurch nicht Rechte der Mitglieder beeinträchtigt werden.

5. Von der MV können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.
6. Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erlässt der Vorstand nach Zustimmung der MV Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Betriebsordnungen werden im Benehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde erstellt.
7. Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnungen und der Beschlüsse der MV durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
8. Die Bücher der FBG werden nach den Grundsätzen der Buchführung geführt. Die MV bestimmt mit den Wahlen der Vorstandschaft die Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung der FBG.
9. Innerhalb der FBG können örtliche und sachlich ausgerichtete Untergruppen gebildet werden.
10. Die FBG bedient sich der Beratung durch die zuständigen Forstdienststellen.
11. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **(2) Spezielle Grundsätze für die Holzverwertung**

1. Die FBG verkauft das in den Mitgliederbetrieben anfallende Holz. Die FBG kann dieses Holz zu marktgängigen Losen zusammenfassen.
2. Einzelheiten, insbesondere die Abstimmung der für die Holzerzeugung und den gemeinschaftlichen Holzverkauf wesentlichen Vorhaben sowie die Betriebsbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Holzverkaufsgebühren, sowie den Umfang der Andienungspflicht regelt eine spezielle Betriebsordnung.

## **(3) Spezielle Grundsätze für die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen usw.**

1. Die im Namen und für Rechnung der FBG unter Inanspruchnahme von staatlichen Zuwendungen beschafften Wirtschaftsgüter stehen rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der FBG.
2. Einzelheiten, insbesondere die Beschaffung, Unterhaltung, Pflege und den Einsatz der Wirtschaftsgüter sowie die Maschinenbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Leistungsentgelte, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

## **(4) Spezielle Grundsätze für den Bau und die Unterhaltung von Forststraßen- und -wegen:**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus dem Bau der Forststraßen und -wege sowie deren Nebenanlagen erforderliche Fläche unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Die FBG ist grundsätzlich Bauträger.  
Als Bauträger vergibt die FBG die Bauarbeiten im Benehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde. Die FBG ersucht die zuständige untere Forstamtbehörde, die technische Planung, die Erstellung der Kostenvoranschläge, die Überwachung der Bauarbeiten und die Abnahme der Bauabschnitte usw. zu übernehmen.
3. Die Bauträgerschaft kann auf die zuständige Gemeinde oder einen Zweckverband übertragen werden.
4. Die gemeinschaftlich gebauten Forststraßen und -wege sowie deren Nebenanlagen dürfen, soweit sie im Sinne des Baden-Württembergischen Straßengesetzes nicht öffentlich sind, unbeschadet Rechte Dritter nur von den Mitgliedern der FBG und deren Geschäftspartnern genutzt werden.
5. Die Mitglieder der FBG räumen (ohne Grundbucheintrag) den in Frage kommenden Mitgliedern das uneingeschränkte und unkündbare Überfahrtsrecht über die von diesen betriebsnotwendig zu benutzenden Forststraßen und -wege ein.
6. Die Benutzung der Forststraßen- und -wege sowie deren Nebenanlagen durch die Mitglieder der FBG bleibt im Falle des Austritts eines Mitglieds oder seines Rechtsnachfolgers unberührt.
7. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben unverzüglich die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB) zugunsten der Grundstücke derjenigen Mitglieder der FBG zu bewilligen, die betriebsnotwendig auf das Überfahrtsrecht angewiesen sind.
8. Die Kosten für die Eintragung trägt der Eigentümer der belasteten Grundstücke.

Einzelheiten, insbesondere den Bau, die Unterhaltung und die Benutzung der Forststraßen und Wege und deren Nebenanlagen sowie die Betriebsbuchführung, die Verteilung der Investitionsausgaben und des Unterhaltungsaufwandes auf die Mitglieder regelt eine spezielle Betriebsordnung.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

### **(1) Gesetzlich festgelegte Rechte**

1. Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung (MV),
2. Recht auf Ausübung des Stimmrechts,
3. aktives und passives Vereinswahlrecht,
4. Recht auf Auskunftserteilung,
5. Recht auf Einberufung der MV auf Verlangen einer Minderheit,
6. Recht auf Austritt.

### **(2) Satzungsmäßig festgelegte Rechte**

1. Recht auf Dienstleistungen der FBG,
2. Recht auf Benutzung der Einrichtungen der FBG,
3. Recht auf Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis,
4. Recht auf Information über bestehende Sonderrechte,
5. Recht auf Einreichung von Vorschlägen zur Tagesordnung der MV.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

### **(1) Persönliche Mitgliederpflichten**

1. Förderung des Zwecks der FBG und Unterstützung der FBG bei der Durchführung der Aufgaben,
2. ausschließliche Verwendung des Eigentums der FBG nach den Bestimmungen der Satzung und der Betriebsordnungen,
3. pflegliche Behandlung des Eigentums der FBG,
4. unverzügliche Anzeige über Änderungen der Flächen und über Veräußerungen von der FBG angeschlossenen Grundstücken,
5. Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
6. keine Mitgliedschaft mit den gleichen Grundstücken in einer anderen FBG mit der gleichen Aufgabenstellung,
7. Anerkennung des Vereinsschiedsgerichts.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, das zum gemeinsamen Verkauf bestimmte Holz vollständig, fristgerecht und nach den geltenden Vorschriften aufgenommen der FBG zur weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Beiträge**

**(1) Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden; näheres bestimmt die MV.

**(2) Mitgliedsbeitrag (im Sinne des Steuerrechts)**

Die FBG erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

**(3) Leistungsentgelt**

Die FBG erhebt vom einzelnen Mitglied Entgelt für Lieferungen und Leistungen der FBG. Die MV beschließt – auf der Grundlage entsprechender Kalkulationen des Vorstands – über die Höhe der Waren- und Leistungspreise.

Von Nichtmitgliedern wird der dreifache Satz erhoben.

**(4) Einlage**

Die beiden bisher bestehenden FBGen Lahr und Seelbach zahlen jede als Startkapital für das operative Geschäft jeweils 2500 € ein.

## **§ 8 Vereinsstrafe**

**(1) Bei Nichterfüllung einer Mitgliederpflicht kann der Vorstand dem sich schuldhaft verhaltenden Mitglied eine Vereinsstrafe in Höhe von 50.- bis 200.- Euro auferlegen.**

Die Vereinsstrafe kann wiederholt auferlegt werden.

Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Auferlegung einer Vereinsstrafe beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die MV.

**(2) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine Mitgliederpflicht kann die MV auf Vorschlag des Vorstandes das sich schuldhaft verhaltende Mitglied aus der FBG ausschließen.**

## **§ 9 Vereinschiedsgericht**

Die FBG kann ein Vereinschiedsgericht einrichten.

## § 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied der FBG können Besitzer von Waldgrundstücken sowie von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken im Vereinsgebiet werden.  
Die MV kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen, zulassen.  
In Ausnahmefällen können auch Nichtwaldbesitzer Mitglied der FBG werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  1. Unterzeichnung der Satzungsurkunde bei der Gründungsversammlung,
  2. Abgabe einer schriftlichen an den Vorstand zu richtenden Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird ferner erworben durch die Übernahme des Besitzrechts an Grundstücken, die der FBG angeschlossen sind, infolge Vererbung oder Übertragung des Besitzrechtes.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. (2) und (3) bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet – im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen – die MV.  
Geht das Besitzrecht an allen Grundstücken oder an einem Teil der Grundstücke, die der FBG angeschlossen sind, an einen oder mehrere Rechtsnachfolger über und wird dadurch die Mitgliedschaft erworben, so geht auch der Betriebsanteil und das Betriebsguthaben ganz oder zu einem der übertragenen Fläche entsprechenden Teil an das neue Mitglied über.
- (6) Will ein Rechtsnachfolger nicht Mitglied bleiben, so muss er die Mitgliedschaft kündigen.
- (7) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, das die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes enthält, sowie die Bankverbindung und die Steuernummer des Finanzamtes für die Abwicklung der Kassengeschäfte.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a. Kündigung von Seiten des Mitglieds (Austritt),
  - b. Verlust des Besitzrechts an allen der FBG angeschlossenen Grundstücken eines Mitglieds infolge Vererbung, Verpachtung oder Übertragung auf Rechtsnachfolger.
  - c. Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.  
Die Mitgliedschaft kann jedoch frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Gründung der FBG gekündigt werden.  
Bei Erwerb der Mitgliedschaft durch Erbgang beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.  
Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 12 Organe

- (1) Die Organe der FBG sind:
  - die Mitgliederversammlung (MV),
  - der Vorstand,
  - der Geschäftsführer,
  - der Haushalts- und Kassenführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird gewährt. Über die Höhe des Auslagenersatzes beschließt die MV.

## § 13

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Vertretungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die zuständige Forstbehörde wird zu der MV eingeladen. Sie nimmt an den Beratungen teil.
- (2) Die MV ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert.
- (3) Die MV ist einzuberufen, wenn mehr als der fünfte Teil der Mitglieder, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.  
Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann die betreffende Mitgliederminorität bei der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde die Ermächtigung zur Einberufung der MV beantragen.
- (4) Die Einberufung der MV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der MV.
- (5) Die Einberufung der MV wird ortsüblich bekannt gegeben.

## § 14

### Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der MV obliegen die in den Abs. (2) bis (5) aufgezählten Aufgaben. Änderungen in der Aufgabenstellung der MV bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses.
- (2) Beschlussfassung über Auflösung der FBG.  
Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von 66 % aller Mitglieder der FBG.  
Ist die MV nicht beschlussfähig, so wird eine erneute MV einberufen. Hierzu werden die Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – eingeladen. In dieser 2. Versammlung erfordert die Beschlussfassung eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (Anwesende Mitglieder + Vollmachten).
- (3) Beschlussfassung über
  1. Satzungsänderung,
  2. Anzahl der Mitglieder des Vorstands,
  3. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
  4. Abberufung des Geschäftsführers,
  5. Abberufung von Mitgliedern der sonstigen Organe,
  6. Einräumung von Sonderrechten,
  7. Geschäfts-, Betriebs-, Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung(en),
  8. Aufnahme von Darlehen,
  9. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
  10. Investitionen mit Einzelwerten über 20.000.- € ,
  11. Einsprüche gegen Vereinsstrafen,
  12. Ausschluss von Mitgliedern.

Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % der in der MV abstimmenden Mitglieder.  
Bei den Punkten 1, 4, 8, 9 und 10 sind zusätzlich 75% der Stimmanteile (nach Fläche) der abstimmenden Mitglieder notwendig.

Bei Beschaffungen für Untergruppen ist eine relative Mehrheit der in der MV abstimmenden Mitglieder und der in der MV abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Beschlussfassung über
  1. Berufung von Mitgliedern des Vorstands,
  2. Bestellung des Geschäftsführers,
  3. Bestellung des Haushalts- und Kassenführers
  4. Berufung von Mitgliedern der sonstigen Organe,

- Höhe der Aufnahmegebühr,
5. Höhe der Mitgliederbeiträge i.S. des Steuerrechts,
  7. Höhe des Entgelts für Lieferungen und Leistungen der FBG,
  8. Höhe und Zeitpunkt der Einzahlungen auf den Betriebsanteil,
  9. Bestellung der Prüfer der Haushalts-, Kassen- und Buchführung,
  10. Investitionen mit Einzelwerten bis 10. 000 €,
  11. Beitritt einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebiets liegen,
  12. Bildung von örtlichen oder sachlich ausgerichteten Untergruppen,
  13. Genehmigung des Haushaltsplans,
  14. Entlastung des Vorstands, des Geschäftsführers und der sonstigen Organe der FBG,
  15. Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstands zu Beitrittserklärungen,
  16. Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstands zum Erwerb der Mitgliedschaft infolge Übergang des Besitzrechts,
  17. Alle übrigen gemäß der Satzung der MV obliegenden Beschlüsse.

Die Beschlussfassung erfordert eine relative Mehrheit der in der MV abstimmenden Mitglieder.

(5) Sonstige Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Geschäftsführers und der sonstigen Organe der FBG,
  2. Entgegennahme des Berichts der bestellten Prüfer.
- (6) Bei Abstimmungen zu §14 (3) Punkt 1, 4,8,9 und 10 der Satzung berechnet sich das Stimmrecht zusätzlich nach der durch das Mitglied in die FBG eingebrachten Grundstücksfläche. Jedes volle und gegebenenfalls das restliche, unvollständige Hektar erbringen dem Mitglied eine Stimme. Bei allen anderen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Art der Abstimmung beschließt die MV auf Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Das einzelne Mitglied kann sich in der MV mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (8) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der MV und dem von der MV zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben.

## § 15

### Bildung und Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Vorstandsmitgliedern,
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem (r) Haushalts- und Kassenführer (in)
  - dem Schriftführer (in)
  - weiteren fünf Mitgliedern (Beisitzer)
- (2) Im Vorstand sind aus den Gemeinden Lahr und Seelbach jeweils mindestens vier Personen vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV für drei Jahre durch Wahl berufen. Auch Nichtmitglieder können in den Vorstand berufen werden. Wiederwahl ist möglich. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die MV Vorstandsmitglieder abberufen. Ausscheidende einzelne Mitglieder des Vorstands werden durch Zuwahl ersetzt.
- (4) Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (5) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind ausschließlich der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsvollmacht. Der stellvertretende Vorsitzende darf die Vertretungsvollmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 16**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht – nach den Bestimmungen des BGB und der Satzung – in den Geschäftsbereich der MV, des Geschäftsführers oder eines sonstigen Organs der FBG fallen. Der Vorstand ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an gesetzes- und satzungskonforme Weisungen der MV gebunden.  
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FBG,
  2. Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, soweit nicht in den Bereich des Geschäftsführers fallend,
  3. Aufsicht über den Geschäftsführer,
  4. Einstellung und Entlassung des Personals,
  5. Dienstaufsicht über das Personal,
  6. Aufstellung des Haushaltsplans,
  7. Vollzug des Haushaltsplans, Kassenverwaltung und Buchführung,
  8. Einberufung und Leitung der MV,
  9. Erstellung und Erstattung des Jahresberichts,
  10. Erstellung der Jahresrechnung und Berichterstattung,
  11. Führung des Mitgliederverzeichnisses,
  12. Bekanntgabe der von Mitgliedern gestellten Anträge,
  13. Erstellung und Beurkundung des Protokolls über die Beschlüsse der MV in Zusammenarbeit mit dem Protokollführer,
  14. Meldung von Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes an die Abt. Forstdirektion (Vereinsregister) des RP Freiburg
  15. Einholung von Genehmigungen für Satzungsänderungen bei der Abt. Forstdirektion des RP Freiburg
  16. Ausführung der Beschlüsse der MV,
  17. Abschluss der für die Verwaltung und den Betrieb der FBG erforderlichen Versicherungen,
  18. Ausarbeitung von Geschäfts- und Betriebsordnungen,
  19. Termingerechte Erfüllung aller von der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde gestellten Auflagen.
  20. Einhaltung der in § 7 der Satzung zur Sicherung des haftenden Kapitals beschlossenen Bestimmung.
  21. Dem Vorstand der FBG obliegt die Erfüllung der Auflagen, welche die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit der FBG auferlegt auch im Hinblick auf die Auflösung der FBG.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Soweit sie von den Mitgliedern eine bestimmte Verhaltensweise erfordern, sind die Beschlüsse den Mitgliedern in der MV oder erforderlichenfalls einzeln mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Bestellung und Vertretungsmacht des Geschäftsführers**

- (1) Zur Durchführung von Betriebs- und Verwaltungsaufgaben der FBG werden ein Geschäftsführer und ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt. Der stellvertretende Geschäftsführer ist der Revierleiter der Stadt Lahr.
- (2) Auch ein Nichtmitglied kann zum Geschäftsführer bestellt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist an gesetzes- und satzungskonforme Weisungen des Vorstands gebunden.
- (4) Der Geschäftsführer und der Umfang seiner Vertretungsmacht sind der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde zum Eintrag in das „Register“ anzumelden.



**§ 18**  
**Aufgaben des Geschäftsführers**

Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Umfang seiner Vertretungsvollmacht können in einer vom Vorstand auszuarbeitenden und von der MV zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

**§ 19**  
**Bestellung eines Haushalts- und Kassenführers**

- (1) Zur Durchführung von Haushalts-, Kassen- und Verwaltungsaufgaben der FBG ist von der MV ein Haushalts- und Kassenführer zu bestellen werden. Auch ein Nichtmitglied kann zum Haushalts- und Kassenführer bestellt werden.
- (2) Der (die) Haushalts- und Kassenführer (in) ist an gesetzes- und satzungskonforme Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Die Aufgaben des (der) Haushalts- und Kassenführers (in) können in einer vom Vorstand auszuarbeitenden und von der MV zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

**§ 20**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11.03.2011 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung der Satzungsänderung durch die Forstdirektion Freiburg auf Grund der Fusion mit der FBG Lahr bei gleichzeitiger Namensänderung wird nach deren Erteilung Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Bei Auflösung der FBG wird das in der Liquidationsbilanz nach Befriedigung der Gläubiger der FBG und nach Abrechnung der auszahlenden Betriebsguthaben der Mitglieder festgestellte Reinvermögen der FBG unter die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung vorhandenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Betriebsguthaben aufgeteilt. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde.

Unterschriften der Gründer der FBG

Die unterzeichneten Gründer der FBG „Lahr-Seelbach“ – wirtschaftlicher Verein- geben der in den §§ 1 – 20 festgelegte Satzung ihre Zustimmung:

**Siehe Anlage Blatt 1 und Blatt 2**



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
Forstdirektion

**Az.: 8672.01 / Vereinsregister Nr. 21**

**Genehmigung der Satzungsänderung**

Die in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Lahr-Seelbach  
am 11. März 2011 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit genehmigt.

Freiburg, 20. Dezember 2011

Abt. - Forstdirektion

Ref. 82 - Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung

Gez.: Loth

